

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Kindertagespflegen) in der Stadt Taucha (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Taucha in seiner Sitzung am 06.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen, die im Bedarfsplan des Landkreises Nordsachsen der Stadt Taucha zugeordnet sind, betreut werden. Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Kindertagespflegen.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Taucha werden monatlich Elternbeiträge und weitere Entgelte erhoben.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Bei Aufnahme eines Kindes vor dem 15. bzw. bei Ende nach dem 15. jedes Monats wird der volle Elternbeitrag, bei Aufnahme nach dem 15. bzw. bei Ende vor dem 15. jedes Monats der halbe Elternbeitrag erhoben.
- (3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben. Im Falle des Wechsels vom Kindergarten in den Hort gemäß § 6 erfolgt eine taggenaue Abrechnung des Monatsbeitrages zwischen Kindergarten- und Hortanteilen durch den jeweiligen Träger.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte (für Mehrbetreuung) bzw. Elternbeiträge für zeitweise Betreuung (Gastkinder) entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.
- (6) Die Elternbeiträge und weiteren Entgelte für die Betreuung in Kindertagespflegestellen werden von der Stadt Taucha erhoben und durch die Zusatzvereinbarung zwischen der Stadt Taucha und den Sorgeberechtigten festgesetzt. Die Elternbeiträge und weiteren Entgelte für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen bei freien oder privaten Trägern werden auf der Grundlage des Betreuungsvertrages erhoben.

§ 3

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundsätze und Höhe der Elternbeiträge

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsort ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete, nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG.
- (2) Die Stadt Taucha veröffentlicht die Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30.06. des laufenden Jahres im Amtsblatt der Stadt Taucha (Tauchaer Stadtanzeiger).
Auf dieser Grundlage werden, mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres, die Elternbeiträge entsprechend den folgenden Bestimmungen jährlich neu festgesetzt und im Tauchaer Stadtanzeiger, spätestens bis 30.09. des laufenden Jahres, veröffentlicht (Elternbeitragsbekanntmachung).
- (3) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für Kinder
 1. im Krippenbereich 20 Prozent,
 2. im Kindergartenbereich 26 Prozent,
 3. im Hort 28 Prozent der bekanntgemachten Betriebskosten.

Ergeben sich nach der Berechnung anteilige Cent-Beträge, werden diese mathematisch auf volle Cent-Beträge gerundet.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 1
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2.

- (4) Der Elternbeitrag umfasst eine Betreuung von 9, 7, 6 oder 4,5 Stunden für Kindertagespflege, Kinderkrippe und Kindergarten und eine Hortbetreuung von 5 oder 6 Stunden. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer für Kindertagespflege, Kinderkrippe und Kindergarten von neun Stunden täglich mehrfach pro Woche überschritten, kann, sofern der berufliche Bedarf nachgewiesen wird, nach Einzelfallprüfung durch die Kindereinrichtung und die Stadt Taucha, eine zehnstündige Betreuungszeit vereinbart werden.
- (5) Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit kann nicht auf andere Tage übertragen werden.
- (6) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege betreut werden, erfolgt eine Absenkung des Elternbeitrags durch eine Staffelung für die einzelnen Zählkinder. Dabei werden für das erste Zählkind 100 Prozent und für das zweite Zählkind 60 Prozent, für das dritte Zählkind 20 Prozent der ungekürzten Elternbeiträge erhoben. Ab dem vierten Zählkind werden keine monatlichen Elternbeiträge erhoben.
- (7) Für Alleinerziehende erfolgt eine Absenkung des ungekürzten Elternbeitrags um zehn Prozent.
- (8) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 3 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze

bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

- (9) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Einrichtungsformen und -zeiten sind in der jährlichen Elternbeitragsbekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 ausgewiesen.

§ 5

Bemessungsgrundsätze und Höhe der weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgender Berechnung erhoben:
Bekanntgemachte Betriebskosten geteilt durch 195 Betreuungsstunden/Monat
- (3) Weitere Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde.
- (4) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, werden weitere Entgelte nach folgender Berechnung erhoben:
Bekanntgemachte Betriebskosten mal Anzahl der betreuten Kinder pro Erzieher gemäß Personalschlüssel aus § 12 Abs. 2 SächsKitaG geteilt durch 195 Betreuungsstunden/Monat
- (5) Für Kinder mit einem Betreuungsvertrag im Hort mit einer Betreuungszeit von mindestens 6 Stunden täglich werden für die längeren Betreuungszeiten in den Schulferien oder an unterrichtsfreien Tagen von bis zu 9 Stunden täglich keine zusätzlichen Beiträge erhoben. Im Monat vor den Ferien ist die Kindertageseinrichtung über die voraussichtliche Betreuungszeit in der Ferienzeit zu informieren.
- (6) Die Höhe der zu entrichtenden weiteren Entgelte je Einrichtungsformen und -zeiten ist in der jährlichen Elternbeitragsbekanntmachung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 ausgewiesen.

§ 6

Wechsel von Kindergarten in den Hort

Der Übergang vom Kindergarten zum Hort erfolgt zum Schuljahresbeginn.

§ 7

Übergangsregelung

- (1) Die auf der Grundlage dieser Satzung festgesetzten Elternbeiträge und weiteren Entgelte werden erstmals zum 01.01.2024 gültig. Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und weiteren Entgelte wird in der Elternbeitragsbekanntmachung im Tauchaer Stadtanzeiger ausgewiesen, erstmals bis spätestens 30.09.2023.
- (2) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an bis zum 31.12.2023 wird die Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Kindertagespflege) in der Stadt

Taucha vom 11.10.2018 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.04.2021 festgesetzt und in der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Elternbeitragssatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Kindertagespflege) in der Stadt Taucha vom 11.10.2018 und die dazugehörige Änderungssatzung vom 15.04.2021 sowie die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Taucha (Kita-Satzung) vom 11.03.2010 außer Kraft.

Taucha, 06.04.2023

Tobias Meier
Bürgermeister

Siegel